

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 14.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 14.09.2017

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 17.08.2017 die folgenden Bebauungspläne gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen:

1. **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11b** für das für das Grundstück Keitumer Landstraße 36, nördlich der Bahnlinie, südlich der Keitumer Landstraße im Ortsteil Tinnum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) **sowie den Bebauungsplan Nr. 124 "Gewerbegebiet Rantum"** für das Gebiet nordöstlich der Ortslage, südlich des Rantumbeckens, entlang der Hafestraße, nördlich und östlich begrenzt durch die Deichlinie des Rantumbeckens und des Wattenmeers, südwestlich durch eine Nadelholzfläche sowie westlich durch die Grundstücksgrenze der "Sylt-Quelle" im Ortsteil Rantum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B).

Dies wird bekannt gemacht. Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages treten die Bebauungspläne in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungspläne und Begründungen von diesem Tage an in der Gemeinde Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung auf Dauer im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> einsehbar. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11b ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 13.09.2017

Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

